

## **Gutachterliche Stellungnahme zur beihilferechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Zuschlägen nach dem EEG für Windenergieanlagen im Falle von geografisch begrenzten Ausschreibungen in Süddeutschland**

Stand: 07. September 2026

### ***Executive Summary***

#### **1. Hintergrund**

1. Windenergieanlagen an Standorten im Süden von Deutschland haben aufgrund der geringeren Windhöffigkeit im Vergleich zu den meisten Standorten im Norden Deutschlands einen erheblichen Wettbewerbsnachteil in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, da aufgrund schwächerer Windbedingungen niedrigere Energieerträge erwirtschaftet werden. Windenergieanlagen mit überdurchschnittlichen Standortgüten – d.h. mehrheitlich im Norden Deutschlands – bleiben auch nach Anwendung der Korrekturfaktoren im Referenzertragsmodell („REM“) wirtschaftlicher und können daher bei den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur niedrigere Gebote abgeben. Betreiber von Windenergieanlagen im Süden von Deutschland haben im Wettbewerb um die EEG-Förderung dagegen strukturell das Nachsehen.
2. Die Auswirkungen zeigen sich in der Praxis: Nach den veröffentlichten Statistiken der Bundesnetzagentur waren die letzten Gebotsrunden stark überzeichnet. Die Überzeichnung wirkte sich stark auf Gebote aus Süddeutschland aus: Bei den Ausschreibungen im Februar und Mai 2026 hat nur jede zwanzigste bzw. zehnte Windenergieanlage in Bayern einen Zuschlag erhalten. In der Südregion (zum Zuschnitt siehe Anlage 5 des EEG 2023) sind fast 54 % der genehmigten Windenergieleistung bislang ohne Zuschlag.
3. Ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das EEG 2027 vorgesehene Anhebung des Korrekturfaktors bei einer Standortgüte von 50 % von 1,55 auf 1,65 ausreicht, um einen fairen Wettbewerb um die EEG-Förderung zwischen Betreibern von Windenergieanlagen mit unterschiedlichen Standortgüten herzustellen, ist zweifelhaft, da dadurch die bestehende Wettbewerbsvorteile nicht ausgeglichen, sondern nur für die untersten Standortgüten abgemildert werden. Die Zuschlagswahrscheinlichkeit für Standorte mit geringer Standortgüte wird nicht signifikant erhöht, solange die Standorte mit einer höheren Standortgüte bessere Angebote abgeben können und daher bei Ausschreibungen den Zuschlag erhalten.

4. Eine unausgewogene Verteilung der Ausschreibungszuschläge zulasten des Südens hat zur Folge, dass die Ausbauziele im Süden nicht erreicht werden. Die Erzeugung im Norden kann dieses Defizit aber nicht kompensieren. Aufgrund des unzureichenden Netzausbaus im Verteilnetz und im Übertragungsnetz kann die im Norden Deutschlands erzeugte Energie nicht hinreichend zu den Verbrauchern im Süden transportiert werden; Stattdessen müssen teilweise Windenergieanlagen in Regionen mit höheren Standortgütern zur Verhinderung von Netzüberlastungen abgeschaltet werden (negativer Redispatch), sodass mit Windkraft erzeugte Energie effektiv verloren geht. Zugleich müssen im Süden Deutschlands Stromlücken durch positiven Redispatch in Form von Gaskraftwerken geschlossen werden. Demgegenüber käme bei einer Erzeugung im Süden – auch unter Berücksichtigung der geringeren Ertragsmenge – „mehr beim Verbraucher an“. Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft schätzt die jährlichen Redispatch-Kosten, die bei einem ausgewogenen Netzausbau im Bundesgebiet eingespart werden könnten, auf EUR 1,8 Mrd. p.a.
5. Durch die Festlegung eines Südsegments oder einer Südquote könnte die strukturelle Benachteiligung der Betreiber von Windenergieanlagen in der Südregion beseitigt werden:
  - Im Falle eines **Südsegments** würde eine isolierte Ausschreibung der EEG-Förderung in der Südregion durchgeführt, sodass Betreiber von Windenergieanlagen in der Südregion nur untereinander im Wettbewerb stünden.
  - Im Falle einer **Südquote** würde die EEG-Förderung weiterhin bundesweit ausgeschrieben, jedoch ein Mindestanteil von Zuschlägen für Windenergieanlagen in der Südregion festgelegt.
6. Beide Gestaltungsmöglichkeiten zielen darauf ab, faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die Ausbauziele im Süden von Deutschland zu erreichen. Je nach Ausgestaltung könnten bei einem Südsegment ungenutzte Ausschreibungsvolumina auf die nächste Ausschreibungsrunde im Süden oder im restlichen Bundesgebiet übertragen werden. Würde bei Festlegung einer Südquote das spezifische Ausschreibungsvolumen unterzeichnet, könnte dieses bereits in der jeweiligen Ausschreibungsrunde dem restlichen Bundesgebiet zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Prüfungsgegenstand

7. Die staatliche Förderung von Windenergieanlagen bedarf einer EU-beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission („Kommission“). Gegenstand der

vorliegenden Stellungnahme ist, ob eine Ausschreibung von Förderungen nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV genehmigungsfähig ist, wenn die Ausschreibungen ein Südsegment bzw. eine Südquote vorsehen. Die Vereinbarkeit ist anhand der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen („KUEBLL“)<sup>1</sup> sowie des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie („CISAF“)<sup>2</sup> zu prüfen. Da die hier zu untersuchenden Änderungsvorschläge lediglich die Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens betreffen, beschränkt sich die Prüfung auf die Anforderungen in den KUEBLL und im CISAF hinsichtlich der Gestaltung von Ausschreibungen zur Sicherstellung der Angemessenheit der Beihilfe, der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie der Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen.

### 3. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung eines Südsegments

8. Ein Ausschreibungssegment für Onshore-Windenergieanlagen in der Südregion („Südsegment“) ist nach den **KUEBLL** angemessen und kann daher von der Kommission genehmigt werden.
9. Die **Offenheit** der wettbewerblichen Ausschreibung eines Südsegments ist gewährleistet, da das Südsegment allen beihilfefähigen Unternehmen offensteht. Grundsätzlich „beihilfefähig“ wären alle Betreiber von Windenergieanlagen, welche in der Südregion errichtet werden. Die Anknüpfung der Beihilfefähigkeit an ein geographisches Kriterium hindert nicht die Offenheit der Ausschreibung, wie die Kommission bereits in ihrem Beschluss zum Vorhaben SA.104106 (Stromspeicheranlagen in Italien) bestätigt hat. Zudem beruht die Einführung des Südsegments auf objektiven Kriterien, da die Anknüpfung an den Ort der Leistungserbringung sicherstellt, dass nur solche Windenergieanlagen eine Chance auf die EEG-Förderung erhalten, die in Regionen mit besonderem Ausbaubedürfnis errichtet werden.
10. Selbst wenn in der Gestaltung als Südsegment eine Beschränkung des Personenkreises der Beihilfeempfänger zu sehen wäre, könnte die Kommission eine solche Beschränkung nach Rn. 104 lit. a und b KUEBLL als zulässig ansehen. Zum einen **führt eine einzige bundesweite Ausschreibung zu suboptimalen Ergebnissen**, da sich das

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 18.02.2022, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. vom 18.02.2022 C 80/01 („KUEBLL“).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission vom 04.07.2025, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie), ABl. vom 25.06.2026 C 2025/3602 („CISAF“).

Fördervolumen mehrheitlich auf den Norden Deutschlands konzentriert, die Ausbauziele im Süden verfehlt werden und erhebliche Redispatch-Kosten entstehen. Zum anderen müsste die **Höhe der Gebote zwischen den Windenergieanlagen in der Südregion im Vergleich zum Rest Deutschlands** voraussichtlich aufgrund unterschiedlicher Windbedingungen um mindestens 10 % abweichen, was ebenfalls getrennte Ausschreibungen rechtfertigen würde. Durch eine Beschränkung der Zuschlagsquote kann zudem sichergestellt werden, dass auch bei einer Unterzeichnung einer Südausschreibung ein **wirksamer Wettbewerb** besteht und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum reduziert werden.

11. Ein Ausschreibungssegment nur für die Südregion ist ebenfalls nach dem **CISAF** angemessen. Die Anforderungen des CISAF an die Gestaltung wettbewerblicher Ausschreibungen entsprechen für die Zwecke der vorliegenden Prüfung im Wesentlichen denjenigen der KUEBLL. Auch nach Fn. 42 CISAF kann die Ausschreibung auf bestimmte Kategorien von Empfängern beschränkt werden, wenn die zu erwartenden Angebote der verschiedenen Gruppen um mehr als 10 % voneinander abweichen. Darüber hinaus vereinfacht der CISAF den Nachweis der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen sowie die Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen im Wege einer Regelvermutung. Die Kommission könnte daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des CISAF die Einführung eines Südsegments als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar bewerten.

#### **4. EEG-Förderung aufgrund einer Ausschreibung mit Südquote**

12. Weiterhin ist die Ausgestaltung der EEG-Förderung als bundesweite Ausschreibung mit einer Südquote aus entsprechenden Gründen wie das Südsegment auf Basis der **KUEBLL** und des **CISAF** angemessen. Die Festlegung einer Südquote führt nicht zu einer Beschränkung der Bieter, sondern differenziert lediglich hinsichtlich der Kriterien für den Zuschlag zwischen Angeboten für Windenergieanlagen in der Südregion und solchen im sonstigen Bundesgebiet. Die **Offenheit der Ausschreibung** bleibt gewährleistet.
13. Die durch eine Südquote eingeführte Ungleichbehandlung beinhaltet **keine Diskriminierung**, da sie auf objektiven Gründen beruht: Sie stellt sicher, dass Standorte in der Südregion in ausreichendem Umfang einen Zuschlag erhalten, um die Ausbauziele zu erreichen und um Redispatch-Kosten zu vermeiden.

14. Auch bei einer Südquote kann ein **wirksamer Wettbewerb** sichergestellt werden, indem mit der Festlegung einer maximalen Zuschlagsquote sichergestellt wird, dass auch bei einer denkbaren Unterzeichnung im Bereich der Südregion nicht alle Bieter in der Südregion eine EEG-Förderung erhalten. Die Kommission könnte folglich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von KUEBLL und CISAF die Südquote als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar einstufen.

## **5. Ergebnis**

15. Sowohl die Einführung eines Südsegments als auch einer Südquote sind beihilferechtlich genehmigungsfähig. Beide Gestaltungsmöglichkeiten sind u.E. nach den KUEBLL und dem CISAF als angemessen einzustufen. Die Kommission könnte bei Vorliegen der übrigen Vereinbarkeitsvoraussetzungen beide Ausgestaltungen der EEG-Förderung als mit Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV vereinbar ansehen.

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme wurde von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte im Auftrag und zum ausschließlichen Nutzen des Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. und des Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. erstellt. Dritte sollten keine Entscheidungen auf der Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme treffen, sondern die Sach- und Rechtslage selbst und im Hinblick auf ihre jeweiligen Interessen prüfen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, weder aus ausdrücklichem noch aus stillschweigendem Auskunftsvertrag. Die Prüfung beschränkt sich auf das EU-Beihilferecht und umfasst insbesondere nicht das Verfassungs- und Finanzverfassungsrecht.